

Kooperationsvertrag
über die Ausbildung von Staatlich anerkannten Pflegehelferinnen und
Staatlich anerkannten Pflegehelfern

zwischen

Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA
vertreten d. d. Schulleitung
Magdeburger Str. 22, 06449 Aschersleben

Bildungsgang „Berufsfachschule Pflegehilfe“
- nachfolgend „Berufsfachschule“ genannt -

und

Träger
vertreten d. d. ...
Straße, PLZ Ort

- nachfolgend „Träger der praktischen Einrichtung“ genannt -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ziel des Vertrages

Ziel dieses Vertrages ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der Pflegehilfeausbildung nach *dem Gesetz über die Einführung einer Ausbildungsvergütung in der Pflegehilfe in Verbindung mit § 58b BbS-VO [Korrekte Bezeichnung wird nach Inkrafttreten eingesetzt]*. Die Partner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

§ 2

Berufsfachschule Pflegehilfe und Träger der praktischen Ausbildung

Bei der Berufsfachschule handelt es sich um eine staatlich anerkannte Berufsfachschule Pflegehilfe. Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt im Rahmen von 2 bzw. 3 Schultagen je Woche.

Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § BbS-VO sowie den Ergänzenden Bestimmungen zur BbS-VO.

§ 3

Gegenstand des Vertrages

(1) Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule Pflegehilfe findet nach den Maßgaben der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung, nach den insbesondere schulformspezifischen Vorschriften der (§§ 58 BbS_VO) für diesen Bildungsgang statt.

(2) Die Beschulung wird für die Schülerinnen und Schüler des Trägers der praktischen Ausbildung sichergestellt.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung gewährleistet die praktische Ausbildung nach den Maßgaben der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen (EBBS-VO) vom 11.7.2015 (SVBl. LSA S. 146) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Anmeldung

Der Träger der praktischen Ausbildung vereinbart mit der Berufsfachschule pro Schuljahr im Bildungsgang eine Kapazität von voraussichtlich ... Schülerinnen und Schüler. Die konkrete Zahl der Schülerinnen und Schüler meldet der Träger der praktischen Ausbildung der Berufsfachschule jährlich jeweils zum 15. März für das kommende Schuljahr. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt gemäß § 19 der BbS-VO.

§ 5

Aufgaben der Berufsfachschule

(1) Die Berufsfachschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

(2) Die Berufsfachschule ist zur Erstellung der didaktischen Jahresplanung verpflichtet. Sie gewährleistet, dass die didaktische Jahresplanung alle rechtlichen Vorgaben an Inhalt und Umfang des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts im Umfang von 700 Stunden erfüllt. Die Berufsfachschule gestaltet den Ausbildungsnachweis für die Auszubildenden. Für die praktische Ausbildung werden die Praxisbegleitung sowie die Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter gemäß EBBBS-VO sichergestellt.

(3) Die Berufsfachschule hat die Schülerinnen und Schüler nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

(4) Soweit die Praxiseinsätze nicht vollständig beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, sichert die Berufsfachschule die praktische Ausbildung in einer weiteren Praxiseinrichtung ab, sofern der Träger der praktischen Ausbildung hierfür noch keine Sorge getragen hat.

§ 6

Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung erstellt einen Ausbildungsplan. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung im Umfang von 850 Stunden. Sofern der Einsatz in Höhe von 160 Stunden bei einem externen Träger durchgeführt wird, ist mit diesem eine Vereinbarung [s. Muster] abzuschließen.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung fertigt am Ende eines jeden durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten aus. Diese ist der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden bekannt zu geben und zu erläutern.

(4) Der Träger der praktischen Ausbildung muss eine angemessene Praxisanleitung gewährleisten. Der Berufsfachschule wird die verantwortliche Praxisleiterin bzw. der verantwortliche Praxisleiter mitgeteilt.

(5) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass die praktische Prüfung ihrer Schülerinnen und Schüler vor Ort in ihren Einrichtungen stattfindet. Der Träger der praktischen Ausbildung unterstützt die Berufsfachschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung.

(6) Die Träger der praktischen Ausbildung sowie die weiteren Einrichtungen gewähren den praxisbetreuenden Lehrkräften Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner Einrichtung.

§ 7

Dauer und Kündigung des Vertrags

(1) Der Vertrag tritt am ... in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von der Berufsfachschule sowie dem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Schülerinnen und Schülern der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb des Berufsabschlusses oder Ausscheiden des Schülers oder Schülerin) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Berufsfachschule sowie jeden Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Berufsfachschule

Träger der praktischen Ausbildung